Rennbahngemeinde Hoppegarten

Art des Dokuments:	Thema:	Verantwortlich:	Status:	Datum:
Stellungnahme	AN 203/2024/19-24	Bürgermeister	ö	14.03.2024

Durch den Antrag wird begehrt, dass Gebühren gegenüber dem Bürger nicht erhoben werden dürfen, wenn nicht

1. eine Veröffentlichung zur Ausschreibung der Leistung 6 Monate vorher erfolgte,
2. keine Kosten- Leistungsrechnung vorliegt, soweit die Gemeinde selbst diese Leistung erbringt und
3. die Beschlussvorlage zur Erbringung der Leistung (bei Fremdvergabe) nicht 3 Monate vor Beginn der Leistungserbringung in das entsprechende Gremium eingebracht worden ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Antrag abzulehnen.

Benutzungsgebühren sind zu erheben, § 6 Kommunales Abgabengesetz (KAG). Die Erhebungspflicht spiegelt sich auch in § 64 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf wieder, in dem gleichzeitig ein Vorrang vor der Deckung aus Steuern vorgesehen ist. Die Refinanzierung der Straßenreinigungskosten über Steuern ist nicht mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vereinbar.

Die Gebührenkalkulation kann (und muss letztendlich) auf der Grundlage abgeschlossener vergangener Jahre kalkuliert werden. Diese sind regelmäßig (§ 6 Abs. 3 KAG) zu überprüfen, damit eine Unter- bzw. Überkalkulation ausgeschlossen werden kann. Eine Überdeckung muss, eine Unterdeckung kann ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 3 S. 2 KAG).

Die Kalkulation selbst ist nicht als solche Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung (Praxis der Kommunalverwaltung, Düwel, Rz. 1325), sondern die Verletzung des Kostenüberschreitungsverbots. Dies bedeutet, dass das Gericht die Kostenkalkulation in der Rückschau betrachtet, aber letztlich nicht der Rechenweg entscheidet.

Die letzte Gebührenkalkulation ist 2016 vom Fachamt durchgeführt worden. Damit weitere Grundstücksteilungen, die 2016 schon absehbar waren, nicht zu einer Falschkalkulation führen sollten, hatte man sich bewusst entschieden, nur 70% der angefallenen Kosten in die Kalkulation aufzunehmen.

Natürlich sollte die Verwaltung schnellstmöglich eine neue Kalkulation veranlassen, dies auch, damit Sie als Gemeindevertreter aktiv entscheiden können, ob Sie die tatsächlichen Kosten oder ggf. eine Unterdeckung beschließen wollen. Denn das ist tatsächlich möglich.

Eine Kosten-Lleistungsrechnung ist nicht notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Gebührensatzung und des Ergebnisses der Kalkulation. Es würden keine Einnahmen zu Lasten des Gemeindehaushalts generiert werden, die aber als Kosten entstanden sind.

Der 3. Anstrich greift in das Verwaltungshandeln ein. Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben und Handlungen, die in der Gesamtschau (also in Bezug auf den Gesamthaushalt) nicht von erheblicher Bedeutung sind, sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung und stehen damit nicht in der Beschlusskompetenz der Gemeindevertretung/des Hauptausschusses.